## Viertes Bach: Familienrecht

§ 1896

Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

§ 1897

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 Jbis 1908 ein anderes ergibt.

§ 1898

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

## Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1776.

§ 1899

(1) Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

(2) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner

Mutter an Kindes Statt angenommen ist.

(3) Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so ist ein Elternteil nur berufen, wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war.

## Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1776.

§ 1900

(1) Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern zum Vormund bestellt werden. Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so darf die Mutter vor den Großvätern zum Vormund auch dann bestellt werden, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war.

(2) Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum

Vormund bestellt werden.

## Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1776.